

Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet. Kein Bürger darf in unserer Republik durch einen anderen Menschen in seiner Gesundheit beeinträchtigt werden. Es ist ein Prinzip unseres Staates, jedem Menschen möglichst lange Gesundheit, Schaffenskraft und Lebensfreude zu erhalten. Zur Durchsetzung dieses Grundsatzes errichtet der Staat u. a. neue Krankenhäuser, Sanatorien, Erholungsheime, Landambulatorien und sanitäre Einrichtungen. Die Anstrengungen der Gesellschaft werden jedoch gehemmt, wenn immer noch Menschen absichtlich oder fahrlässig die Gesundheit anderer Bürger beschädigen. Im Straßenverkehr ist diese Gefahr besonders groß, da jeder Fahrzeuglenker ein Höchstmaß an Konzentration und Verantwortungsbewußtsein aufweisen muß, um eine Verkehrgefährdung oder Verkehrsunfälle auszuschließen.

Menschen, die keine geeignete Ausbildung zur Leitung und Lenkung eines Kraftfahrzeugs aufweisen können, gefährden immer den Straßenverkehr. Der Angeklagte hatte keinerlei Praxis in der Lenkung eines Kraftfahrzeugs. Er besaß keine Fahrerlaubnis. Trotzdem lenkte er an dem genannten Tag sein Motorrad. Er setzte sich bewußt über § 92 StVZO hinweg. Ein schwerer Fall des Fahrens ohne Fahrerlaubnis ist gegeben, weil der Angeklagte tatsächlich weder in der Bedienung seines Fahrzeugs noch hinsichtlich der Verkehrsbestimmungen Kenntnisse besaß.

Durch die gleiche Handlungsweise verletzte der Angeklagte auch den § 230 StGB, denn er hat durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Bürgers verursacht. Die Fahrlässigkeit ist in der Nichtbeachtung des § 8 Abs. 1 StVO zu sehen. Nach § 8 StVO darf ein Verkehrsteilnehmer nur dann überholt werden, wenn der zu Überholende diese Absicht bemerkt hat und dies zu erkennen gibt. Der Angeklagte mußte aber aus dem ganzen Verhalten des Geschädigten erkennen, daß dieser nicht bemerkt hatte, daß der Angeklagte ihn überholen wollte, sonst hätte der Geschädigte den Arm nicht weiter nach links herausgehalten. Für den Angeklagten wäre es richtig gewesen, wenn er statt links, rechts an dem Geschädigten vorbeigefahren wäre. Dann hätte er den Geschädigten weder behindert noch verletzt und sich auch nach § 1 StVO einwandfrei verhalten. Der Angeklagte handelte bewußt fahrlässig, denn er erkannte, daß jetzt eine Gefahrensituation eintrat, sonst hätte er beim Überholen des Radfahrers nicht seine Geschwindigkeit erhöht. Dem Angeklagten war auch bekannt, daß man die Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigt, wenn man ein anderes Fahrzeug, welches seine Fahrtrichtungsänderung nach links anzeigt, links überholt.

Bei der Beurteilung der Schuld des Angeklagten kann aber nicht übersehen werden, daß sich auch der Geschädigte nicht richtig verhalten hat und zur Entstehung des Unfalls beitrug.

§ 15 StVO schreibt vor, daß ein Fahrzeuglenker, der eine Fahrtrichtungsänderung vorhat, diese Änderung rechtzeitig anzuzeigen hat. Wenn ein Radfahrer seine Fahrtrichtungsänderung auf 10 m anzeigt, so entspricht das allein nicht den Verkehrserfordernissen. Die Straßenverkehrsordnung gibt die Möglichkeit, auch innerhalb geschlossener Ortschaften eine Geschwindigkeit von 50 km/h zu fahren. Führt ein Fahrzeug mit einer solchen Geschwindigkeit hinter einem Radfahrer, so ist bei einer derartig kurzen Anzeige der Fahrtrichtungsänderung kein ausreichender Brems- und Reaktionsweg mehr gegeben. Abs. 2 des § 15 StVO bestimmt, daß jeder Fahrzeuglenker unabhängig von dem Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung Rücksicht auf den nachfolgenden Verkehr nehmen muß. Das bedeutet, daß langsam fahrende Fahrzeuge, wie Fahrräder, gegebenenfalls erst den nachfolgenden Verkehr vorbeilassen müssen, ehe sie ihre Fahrtrichtung ändern. Das ist im Interesse eines zügigen Verkehrs auf unseren Straßen geboten. Obwohl die Mitschuld des Geschädigten die Schuld des Angeklagten am Verkehrsunfall nicht aufhebt, war dieser Umstand bei der Beurteilung der Handlung des Angeklagten zu berücksichtigen.

(Mitgeteilt von Egon Androsch,
Richter am Kreisgericht Neubrandenburg)

Zivil- und Familienrecht

§§ 13, 14 EheVO; Gesetz über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413).

1. Die EheVO geht davon aus, daß grundsätzlich mit der Auflösung der Ehe ihre gesamten Wirkungen, auch auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts, zu bestehen aufhören. § 13 EheVO trägt diesem Grundsatz gegenüber den Charakter einer Ausnahmebestimmung. Der hiernach zunächst unterhaltsberechtigten Ehegatte hat die Pflicht, sich innerhalb des ihm zugemessenen Zeitraums ernstlich um einen eigenen, zu seinem Unterhalt ausreichenden Erwerb zu bemühen. Nur wenn ihm dies trotz Bemühens nicht gelingt, kann ausnahmsweise' die Fortzahlung des Unterhalts, gegebenenfalls auch wieder für eine begrenzte Zeit, in Betracht kommen.

2. Zur Frage der Berücksichtigung von Einkünften des Unterhaltsverpflichteten aus einer Normenübererfüllung und der Lohnzuschläge aus dem Gesetz vom 28. Mai 1958 bei der Bemessung der Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten.

OG, Urt. vom 10. März 1960 - 1 ZzF 54 59.

Die Parteien waren Eheleute. Ihre Ehe wurde durch Urteil des Kreisgerichts M. vom 3. Juli 1956 geschieden. Vor Erlass dieses Urteils, ebenfalls am 3. Juli 1956, schlossen die Parteien einen Unterhaltsvergleich, der mit Rechtskraft der Scheidung wirksam wurde. Hiernach verpflichtete sich der auf Scheidung klagende Ehemann für den Fall der rechtskräftigen Ehescheidung, an das im Jahre 1947 geborene eheliche Kind monatlich 60,— DM und an die Verklagte ab 1. Juli 1956 für die Dauer von zwei Jahren monatlich 50,— DM Unterhalt zu zahlen.

Es wurde festgestellt, der Kläger habe 425,— DM Nettoeinkommen im Monat und sei für zwei nichteheliche Kinder unterhaltspflichtig. Die Verklagte sei zu 50 Prozent erwerbsgemindert und könne deshalb ihren vollständigen Unterhalt nicht selbst verdienen; sie habe infolge ihrer begrenzten Arbeitsfähigkeit nur ein Nettoeinkommen von 75,— DM im Monat.

Der Vergleich wurde vom Gericht durch Beschluß bestätigt, da er mit den Grundsätzen der Eheverordnung im Einklang stehe.

Am 31. Mai 1958, also vor Ablauf der im Vergleich festgelegten Zweijahresfrist, hat die geschiedene Ehefrau Klage auf Weiterzahlung des Unterhalts über den 1. Juli 1958 hinaus in Höhe von 50,— DM monatlich erhoben. Sie hat ihren Antrag damit begründet, daß sie nach dem kreisärztlichen Zeugnis vom 13. Juni 1958 nur beschränkt arbeitsfähig und deshalb auf weitere Unterhaltszahlungen angewiesen sei. Ihr Verdienst betrage monatlich 65,— DM.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat geltend gemacht, daß er nicht mehr in der Lage sei, an die Klägerin Unterhalt zu zahlen. Er sei in zweiter Ehe verheiratet, aus der zwei Kinder hervorgegangen sind und gegenüber denen er unterhaltspflichtig sei. Seine Ehefrau sei nicht berufstätig. Sein monatliches Nettoeinkommen betrage 415,— DM.

Mit Urteil vom 20. Juni 1958 hat das Kreisgericht der Klage stattgegeben und zur Begründung dieser Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei auf Grund ihres geringeren Einkommens von monatlich 65,— DM auf Unterhaltszuschüsse angewiesen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Dem Verklagten sei auch zuzumuten, an die Klägerin weiter Unterhalt zu leisten, da ihm nach Abzug der Unterhaltsbeträge für die Klägerin und das Kind aus erster Ehe von seinem Nettogrundlohn noch monatlich 305,— DM verblieben, die er zum Unterhalt für seine jetzige Ehefrau und die beiden Kinder aus zweiter Ehe verbrauchen könne. Darüber hinaus ständen ihm noch die Einkünfte aus der Normenübererfüllung und die „Zuschläge nach dem Gesetz vom 28. Mai 1958“ zur Verfügung.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat Kassationsantrag gestellt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht geht bei seiner Beurteilung des Sach- und Streitverhältnisses einseitig vom Wortlaut des § 14 EheVO aus, ohne dessen gesellschaftlichen Inhalt zu beachten, der richtig nur in dem bestehenden inneren Zusammenhänge mit der im § 13 EheVO enthaltenen Regelung des Unterhalts der Ehegatten nach Scheidung der Ehe überhaupt erkannt werden kann.

Der Kassationsantrag weist in dieser Hinsicht mit Recht darauf hin, daß die Ehe nach den gesellschaftlichen Anschauungen unserer werktätigen Bevölkerung